



Brüssel, den 23. Februar 2018  
(OR. en)

6467/18

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0255 (APP)**

EPPO 4  
EUROJUST 21  
CATS 12  
FIN 152  
COPEN 46  
GAF 7  
CSC 54

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Europäische Staatsanwaltschaft  
– Umsetzung

---

**1. Vorbereitung und Umsetzung**

Mit der Annahme der EUStA-Verordnung im Oktober begann ein Umsetzungsprozess, der mindestens zwei Jahre dauern und sich auf viele verschiedene Arbeitsfelder erstrecken wird.

Anfang Februar haben die Dienststellen der Kommission das Parlament und den Rat über die laufenden Vorbereitungen informiert (siehe Dokument 6083/18) und diese in der CATS-Sitzung vom 19. Februar 2018 ausführlich erläutert. Dabei geht es vor allem um

- die Ernennung des Interimsverwaltungsdirektors
- die Einsetzung der EUStA-Sachverständigengruppe
- den delegierten Rechtsakt mit einer Auflistung der Kategorien operativer personenbezogener Daten und der Kategorien betroffener Personen
- die Auswahl und Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts

- die Stellenausschreibung für den Europäischen Generalstaatsanwalt
- die Auswahl der Europäischen Staatsanwälte
- das Fallbearbeitungssystem
- den Haushalt.

Die Kommission hat zugesichert, dass sie die Mitgliedstaaten in diese Vorbereitungsarbeiten sowie in die gesamten Umsetzungsarbeiten eng einbinden wird, wozu auch gehört, dass in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen sind. Um diesen Umsetzungsprozess und die reibungslose Integration der EUStA in nationale Systeme zu erleichtern, wird die EUStA-Sachverständigengruppe regelmäßig Informationen zu nationalen Umsetzungsmaßnahmen austauschen und gegebenenfalls Orientierungshilfe leisten.

## 2. **Zusammenarbeit mit OLAF**

Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) wird dazu beitragen, Betrug zulasten des Unionshaushalts zu bekämpfen und eine integrierte politischen Strategie hinsichtlich straf- und verwaltungsrechtlicher Ermittlungen auf EU-Ebene zu entwickeln. In dieser Hinsicht wird sich das allgemeine Mandat des OLAF für verwaltungsrechtliche Ermittlungen, so wie es derzeit in den einschlägigen Rechtsakten festgelegt ist, nicht ändern. Durch die Zusammenarbeit zwischen EUStA und OLAF gemäß der EUStA-Verordnung (Artikel 101 Absatz 1) sollte sichergestellt werden, dass die Grundsätze der Komplementarität und der Vermeidung von Doppelarbeit bei Ermittlungen vollständig eingehalten werden, während alle verfügbaren Mittel verwendet werden, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

In den letzten Monaten hat der Rat (Gruppe "Betrugsbekämpfung") intensiv über den Kommissionsbericht zur Bewertung der Anwendung der geltenden OLAF-Verordnung beraten. Die Kommission möchte in der ersten Hälfte 2018 eine gezielte Überarbeitung dieser Verordnung vorschlagen, die die Beziehung zwischen OLAF und EUStA betreffen und möglicherweise zusätzliche gezielte Änderungen umfassen wird. Es wurde vereinbart, dass der Geltungsbereich des betreffenden Vorschlags wie vorgeschlagen eingeschränkt werden könnte, um eine schnelle Annahme der gezielten Überarbeitung sicherzustellen. Die Kommission wurde ersucht, sich bei dieser ersten Überarbeitung vorrangig auf die Punkte zu konzentrieren, die für eine reibungslose Zusammenarbeit des OLAF mit der EUStA erforderlich sind, ohne jedoch die Zuständigkeiten und Befugnisse, über die das OLAF derzeit verfügt, auszuweiten (siehe Dokument 6004/18).

Dieselben Erwägungen wurden auf der informellen Ministertagung am 26. Januar 2018 geäußert, das heißt Präzisierung der Zuständigkeiten des OLAF im Vergleich zu den Zuständigkeiten der EUStA, um eine reibungslose Zusammenarbeit und die Vermeidung von Doppelarbeit zu garantieren und gleichzeitig die Komplementarität, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit des OLAF mit den Mitgliedstaaten, die nicht an der EUStA teilnehmen, zu gewährleisten. Es wurden noch andere Bedenken geäußert, die nicht von allen Delegationen geteilt werden, beispielsweise die Zulässigkeit der vom OLAF zur Verwendung durch die EUStA und der von der EUStA zur Verwendung durch das OLAF erhobenen Beweismittel.

Die Fragen, die die künftige Zusammenarbeit zwischen OLAF und EUStA betreffen, wurden auch in der CATS-Sitzung vom 19. Februar 2018 erörtert. Die Delegationen sind sich einig, dass bei der Reform des OLAF weiterhin Synergien angestrebt werden sollten, d.h. ein kohärenter Aufbau der EUStA und die Entwicklung einer angemessenen Zusammenarbeit, sodass das OLAF der EUStA helfen kann, ihre Zuständigkeiten im Rahmen der EUStA-Verordnung ordnungsgemäß auszuüben. Wenn das OLAF Informationen und Berichte zur Verfügung stellt, die für die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen erforderlich sind, muss es berücksichtigen, dass es sich bei der EUStA um eine Ermittlungsbehörde handelt. Wichtige Punkte, mit denen sich alle betroffenen Akteure befassen müssen, sind die Schaffung von gegenseitigem Vertrauen zwischen EUStA und OLAF, die rechtzeitige Weitergabe von Informationen (insbesondere rasche Meldung von Seiten des OLAF bei jedem Verdacht auf einen Betrugsfall mit EU-Mitteln), die Vermeidung von parallelen Ermittlungen und eine ausreichende Personalaustattung.

### **3. Zusammenarbeit mit Eurojust**

Die Beziehungen EUStA und Eurojust werden sicherlich einen besonderen Stellenwert haben, da sowohl die EUStA als auch Eurojust bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und beim Schutz der finanziellen Interessen der Union eine sehr wichtige Rolle spielen und dadurch zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beitragen werden. Es sollte nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich die enge Verbindung zwischen diesen beiden Einrichtungen bereits aus der Formulierung im Vertrag ergibt, welche besagt, dass die EUStA "ausgehend von Eurojust" eingesetzt wird.

Sowohl in der EUStA-Verordnung als auch im Entwurf der Eurojust-Verordnung (noch in Verhandlung) gibt es eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen, die die Zusammenarbeit regeln, doch ist klar, dass die Einzelheiten der Verwaltungs- und der operativen Zusammenarbeit noch zwischen beiden Einrichtungen vereinbart werden müssen. Auf der vorgenannten CATS-Sitzung vom 19. Februar 2018 haben die Delegationen kurz die künftigen Beziehungen zwischen der EUStA und Eurojust erörtert. Dabei wurden auf Grundlage der bei dem informellen Ministertreffen vom 26. Januar 2018 geäußerten Auffassungen Standpunkte entwickelt, insbesondere zur Notwendigkeit, die Komplementarität und den Informationsaustausch und gegebenenfalls einen Mechanismus und Regeln für die Weitergabe von Beweismitteln zwischen ihnen sowie den Zugang der EUStA zum Informationssystem von Eurojust sicherzustellen.

#### **4. Fragen**

**Die Kommission wird ersucht, den Ministerinnen und Minister regelmäßig aktuelle Informationen zur EUStA-Verordnung und zum genauen Stand ihrer Umsetzung vorzulegen.**

**Die Ministerinnen und Minister werden ersucht, ihre Meinungen zu den vorgenannten Fragen auszutauschen.**

---